



Zahnarztinformation

Laborkostenberechnung im Rahmen der FAL/FTL

In der Gebührenordnung für Zahnärzte ist im Abschnitt J "Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen" (FAL/FTL) bei den GOZ-Pos. 802, 803, 804 und 807 als Abrechnungsbestimmung aufgeführt: *"Einschließlich Material- und Laborkosten"*. Dies führt immer wieder zu Missverständnissen bezüglich der Berechnungsmöglichkeit verschiedener Laborleistungen.

Mit der GOZ-Pos. 802 bzw. 803 ist nicht nur die arbiträre bzw. individuelle Ermittlung der Scharnierachse abgegolten, sondern auch die Übertragung der Oberkiefer (OK)- Position in einen Artikulator und die Modellmontage. Die genannten Positionen können also erst dann berechnet werden, wenn ein Oberkiefer-Modell im Artikulator montiert ist. Das gleiche gilt für die Anwendung der GOZ-Pos. 804, die die anschließende Unterkiefer (UK)-Montage zum Inhalt hat. Auch hier muss sich das Modell im Artikulator befinden, wenn die Position berechnet wird. Natürlich ist die GOZ-Pos. 804 auch für weitere Montagen von OK-oder UK-Modellen anwendbar.

Wenn die Modelle bereits im Artikulator montiert sind, kann die mit den GOZ-Pos. 802, 803 und 804 als zahnärztliche Leistung berechnete Artikulatoremontage nicht nochmals vom Labor in Rechnung gestellt werden. Insofern ist der Zusatz "einschließlich Material- und Laborkosten" bei den genannten Positionen durchaus sinnvoll.

Mit dieser Regelung hat der Verordnungsgeber zum Ausdruck bringen wollen, dass wesentliche zahnärztliche Leistungen wie die Modellmontage im Zusammenhang mit FAL/FTL nicht an ein zahntechnisches Labor delegiert werden können. Auch der bei Berechnung der GOZ-Pos. 807 vom Zahnarzt durchzuführende Aufbau der Frontzahnführung kann natürlich nicht nochmals vom Labor berechnet werden. Daher bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen diese Regelung.

Darüber hinausgehende Laborkosten im Zusammenhang mit den angeführten FAL/FTL sind selbstverständlich auf der Laborrechnung aufzuführen. So wird von manchen Erstattungsstellen unter Hinweis auf die expliziten Ausschüsse behauptet, dass beispielsweise Aufwachstechnik nicht gesondert berechnet werden könne. Diese Auffassung entbehrt jeglicher Grundlage und würde bei Anwendung eine entsprechend qualifizierte Laborarbeit unmöglich machen. Auch die Anfertigung von Registrarträgerplatten, speziellen Registrierbehelfen und dgl. kann selbstverständlich berechnet werden, weil dies offenbar im Honoraransatz nicht enthalten ist.

Die gesonderte Erwähnung der Berechnungsmöglichkeit einer Bisschablone im Gebührenverzeichnis führt nicht zu einer Einschränkung der Berechnung nicht extra aufgeführter Laborkosten.